

Testen um zu schließen?

Eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bundestag

Testen um zu schließen?

Eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an einer Aktualisierung des Infektionsschutzgesetzes, um bestimmte eindämmende Maßnahmen bundesweit gleichermaßen festlegen zu können. Für den Bereich der Schulen und Kitas sind in diesem Zusammenhang zwei Regelungen geplant, die sich bei genauer Betrachtung grundlegend widersprechen und die in Teilen sowohl an der Situation vor Ort als auch am eigentlichen Ziel der Pandemie-Eindämmung vorbeigehen.

Zum einen legt der Gesetzentwurf fest, dass Schülerinnen, Schüler und das Lehrpersonal an öffentlichen Schulen im Präsenzunterricht mindestens zweimal pro Woche getestet werden sollen. Ziel dieser Maßnahme ist es, asymptomatische Infektionen möglichst früh zu erkennen, Betroffene zu isolieren und Infektionsketten zu unterbrechen. Ein vergleichbares Testkonzept für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird derzeit bundesweit diskutiert, ist aber (noch) nicht Bestandteil des Gesetzentwurfs. Als weitere Maßnahme sollen beim Erreichen einer Inzidenz von 200 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt alle Schulen, Berufsschulen, Hochschulen und auch Angebote der Kindertagesbetreuung in diesem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt geschlossen werden.

Was der Gesetzentwurf jedoch nicht berücksichtigt ist der direkte Zusammenhang der beiden Maßnahmen. Wenn wir jede Woche alle Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrkräfte (und bald auch alle Kita-Kinder und ihre Erzieher*innen) zweimal testen, werden wir eine hohe Zahl bislang unentdeckter, asymptomatischer Infektionen entdecken. Diese werden nach Bestätigung durch PCR-Tests die Inzidenz rapide ansteigen lassen, was wiederum zur Schließung der Schulen und Kitas führt. Ab dem Moment, an dem die Schulen und Kitas geschlossen sind, fällt das flächendeckende systematische Testen der benannten Bevölkerungsgruppen weg – viele asymptomatische Infektionen bleiben unentdeckt und werden sehr wahrscheinlich im Privaten weitergetragen.

Die sinnvolle Maßnahme des flächendeckenden und dokumentierten Testens wird so bereits kurz nach Beginn durch die Schließung der entsprechenden Einrichtungen wieder außer Kraft gesetzt. Dabei sollten das Erkennen von Infektionen und das Unterbrechen von Infektionsketten derzeit allererstes Ziel sein.

Testen um zu schließen?

Eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bundestag

Vor allem bei Altersgruppen, die nur eine geringe direkte Auswirkung auf die Auslastung des medizinischen Systems haben, sollte von einer grundsätzlichen und flächendeckenden Schließung ihrer Einrichtungen zugunsten eines strukturierten Test-Konzepts abgesehen werden. Der Braunschweiger Epidemiologe Gerard Krause (Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung) sagt dazu in einem Interview mit der Tagesschau am 14.4.2021:

„Es wird jetzt deutlich mehr getestet, das führt zu deutlich mehr Meldungen von Infektionen, die zuvor unerkannt geblieben wären. Soweit ist das gut, aber die Sieben-Tage-Inzidenz reflektiert nur die positiven Tests - und nicht, ob die Menschen auch erkrankt sind. Dazu kommt, dass der Wert nicht berücksichtigt, welche Bevölkerungsgruppen betroffen sind. [...] Man könnte beispielsweise den Inzidenzwert in die Höhe treiben, wenn man in allen Schulen täglich testen würde. Die allermeisten der so entdeckten Infektionen hätten keine Erkrankungen zur Folge. Die so gestiegene Inzidenz würde also die Behörden zwingen, Ausgangssperren, Schulschließungen und andere Maßnahmen zu treffen obwohl sich die pandemische Lage gar nicht verschlechtert hätte [...]“

(<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/infektionsschutzgesetz-111.html>)

Wir schlagen daher vor, die Schließung von Schulen und Kitas nicht an die regionale Inzidenz zu koppeln, sondern an das tatsächliche Infektionsgeschehen in den Einrichtungen. Sobald ein bestimmter Prozentsatz der die Einrichtung besuchenden Kinder bzw. der in der Einrichtung Beschäftigten per PCR-Test positiv getestet wird, wird die Einrichtung geschlossen bzw. ein Betretungsverbot ausgesprochen. Die infizierten Personen begeben sich gemäß RKI-Richtlinien in Isolation und werden vom zuständigen Gesundheitsamt betreut. Die betroffenen Kontaktpersonen 1. Grades begeben sich in Quarantäne, erhalten das Angebot einer zeitnahen PCR-Testung und werden ebenfalls vom Gesundheitsamt betreut. Alle weiteren betroffenen Personen sind – über die Schließung der Einrichtung hinaus – nicht eingeschränkt, werden aber angehalten, die Selbsttestung auch für die Zeit der Schließung der Einrichtung fortzuführen. Die Schließung wird frühestens 10 Tage, spätestens mit Ablauf der Quarantäne aller Betroffenen, aufgehoben.

Testen um zu schließen?

Eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bundestag

Im Gesetzestext könnte sich das wie folgt abbilden:

Aktueller Entwurf IfSG (Stand 14.4.):

(3) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sind bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so ist ab dem übernächsten Tag für Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Für das Außerkrafttreten dieser Maßnahmen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 200 liegt. Abschlussklassen und Förderschulen können von der Untersagung nach Satz 2 ausgenommen werden.

Änderungsvorschlag IfSG (gelber Satz):

(3) Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sind bei Teilnahme am Präsenzunterricht zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Überschreitet der Anteil der in einem Zeitfenster von 7 Tagen per PCR-Test positiv getesteten Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen oder Lehrern einer Schule, Berufsschule, Hochschule, außerschulischen Einrichtung der Erwachsenenbildung und einer ähnlichen Einrichtung an drei aufeinander folgenden Tagen den einrichtungsbezogenen Wert von (X) %, so ist ab dem übernächsten Tag für die betreffende Einrichtung die Durchführung von Präsenzunterricht für den Zeitraum von 10 Tagen untersagt. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten Satz 2 und Satz 3 entsprechend. Für das Außerkrafttreten dieser Maßnahmen gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 200 liegt. Abschlussklassen und Förderschulen können von der Untersagung nach Satz 2 ausgenommen werden.

Testen um zu schließen?

Eine Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch den Bundestag

Begründung

Im Gegensatz zu weiten Teilen des öffentlichen Lebens können Infektionen in Gemeinschaftseinrichtungen punktgenau erkannt und mit zielgerichteten Maßnahmen eingedämmt werden. Mit engmaschigen Testungen und einem effizienten Monitoring kann z.B. in Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung konkret dort reagiert werden, wo Infektionen auftreten. Durch eine nachfolgende Isolierung und PCR-Testung der Kontaktpersonen 1. Grades können Infektionsketten schnell unterbrochen werden.

Durch ein flächendeckendes Schließen von Gemeinschaftseinrichtungen allein aufgrund eines bestimmten Inzidenz-Wertes in Landkreis oder kreisfreier Stadt hingegen verlagern sich mögliche Infektionen in die Häuslichkeit, wodurch ein gezieltes Isolieren von Infektionen und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen wesentlich erschwert wird.

Daher ist anzustreben, Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten unabhängig vom regionalen Inzidenzwert bei Aufrechterhaltung maximaler Hygienemaßnahmen und einer engmaschigen Testung aller Beteiligten offenzuhalten. Um dennoch auf ein erhöhtes Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen reagieren zu können, sollen einrichtungsbezogene Schließungen in direkter Abhängigkeit von der Häufigkeit von Infektionsfällen durchgesetzt werden.

Eine solche Regelung kommt vor allem den Kindern und Familien zugute und ermöglicht gleichzeitig, das Infektionsgeschehen zu beobachten und zielgerichtet einzugreifen.

Kontakt:

KiTa-Elternbeirat Potsdam
kitaelternbeirat.potsdam@gmail.com

Robert Witzsche (0179 1270871)
Catharina Kahl (0176 21202296)